

## Nutzungs- und Beitragsbedingungen für Unterstützer des Nachhaltigkeitskodex “fairpflichtet”



### Präambel

**Der Nachhaltigkeitskodex “fairpflichtet” ist eine freiwillige Selbstverpflichtung zur unternehmerischen Verantwortung für Nachhaltigkeit bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.**

**Initiatoren sind** das **GCB** German Convention Bureau e.V., Kaiserstr. 53, 60329 Frankfurt/Main und der **EVVC** Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e. V., Eschersheimer Landstraße 23, 60322 Frankfurt am Main.

Das **GCB** repräsentiert Deutschland als eine weltweit führende und nachhaltige Kongress- und Tagungsdestination. Es unterstützt seine Mitglieder und Partner bei der internationalen und nationalen Vermarktung ihres Angebotes und fungiert als Impulsgeber der Branche. Die rund 200 Mitglieder des GCB repräsentieren über 450 Betriebe und zählen zu den führenden Hotels, Kongresszentren, Locations, städtische Marketingorganisationen, Veranstaltungsagenturen sowie Dienstleister aus der deutschen Tagungs- und Kongressbranche.

Der **EVVC** repräsentiert rund 750 Veranstaltungszentren, Kongresshäuser, Arenen und Special Event Locations jeder Größenordnung in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Italien und weiteren angrenzenden europäischen Ländern.

Das GCB und der EVVC haben die **EVVC Service- und Veranstaltungs-GmbH**, Eschersheimer Landstraße 23, 60322 Frankfurt am Main (nachfolgend EVVC-GmbH genannt) beauftragt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die vertragliche Abwicklung und operative Umsetzung der Nachhaltigkeitsinitiative **fairpflichtet** durchzuführen.

## 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Nutzungsbedingungen gelten für Unternehmen, gewerblich handelnde natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts, des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlicher Sondervermögen sowie für Verbände und Vereine (nachfolgend **Unterstützer** genannt), die dem Nachhaltigkeitskodex **fairpflichtet** bereits beigetreten sind oder diesem Kodex künftig beitreten.

## 2. Rechte und Pflichten des Unterstützers

2.1 Jeder Unterstützer der unmittelbar oder mittelbar Leistungen im Zuge der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen erbringt, ist berechtigt sich dem Nachhaltigkeitskodex "fairpflichtet" anzuschließen, das zur Verfügung gestellte Logo "fairpflichtet" zu verwenden und sich auf der Internetplattform von [www.fairpflichtet.de](http://www.fairpflichtet.de) zu präsentieren, sofern er im Zuge der Anmeldung (online Registrierung)

- a) die geforderte Unterstützungserklärung abgibt und damit die Leitlinien und Leitsätze des Nachhaltigkeitskodex akzeptiert,
- b) sich verpflichtet einen Fortschrittsbericht zu erstellen,
- c) sich verpflichtet diesen Fortschrittsbericht zu veröffentlichen - erstmalig ein Jahr nach Aufnahme und anschließend im Turnus von 2 Jahren – und in aktueller Fassung der EVVC-GmbH vereinbarungsgemäß zur Verfügung zu stellen,
- d) er sich verpflichtet, sich am Netzwerk der Unterstützer des Nachhaltigkeitskodex zu beteiligen und anschließend
- e) die ausdrücklich erklärte Zustimmung zur Aufnahme in den Kreis der Unterstützer des Nachhaltigkeitskodex **fairpflichtet** durch das GCB, den EVVC oder die EVVC-GmbH erhält,
- f) die nach Ziffer 3 ausgewiesenen Beiträge leistet.

## 3. Beitrag, Rechnungen

3.1 Bei Abgabe der Unterstützungserklärung wählen die Unterstützer die Höhe des Beitrages zzgl. Umsatzsteuer. Die Beitragsleistung erfolgt jährlich und verlängert sich automatisch um ein Jahr, es sei denn es liegt ein schriftliche Änderungskündigung vor. Der Beitrag ist nach vorheriger Rechnungsstellung innerhalb von sechs Wochen zur Zahlung fällig. Sie erhalten die in Ziffern 2 bezeichneten Leistungen.

3.2 Die Rechnungsstellung erfolgt im Namen und auf Rechnung der EVVC Service- und Veranstaltungs-GmbH in elektronischer Form gemäß Artikel 233 Absatz 1 Satz 2 MwStSystRL.

#### **4. Nutzungsrechte an der Marke fairpflichtet**

4.1 Der EVVC ist Inhaber der Rechte an der Marke:



Sie ist beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen unter der Registernummer 302012040058.

4.2 Der Unterstützer ist berechtigt das Logo **fairpflichtet** auf seinen Briefbögen, Prospekten und sonstigen Werbeschriften, in seiner elektronischer Kommunikation, auf seiner Webseite und in seiner weiteren elektronischen Außendarstellung zu verwenden.

4.3 Die Herstellung von Produkten (z.B. Plaketten, Stempeln, Metallprägungen) mit dem Logo **fairpflichtet** oder das Aufbringen des Logos **fairpflichtet** auf Produkten und Werbeträgern, die nicht unter die in Ziffer 4.2 bezeichneten Kategorien fallen, bedarf der Genehmigung der EVVC-GmbH. Die Genehmigung kann von der Zahlung einer angemessenen Nutzungsgebühr abhängig gemacht werden.

4.4 Das Recht zur Nutzung des Logos als Unterstützer des Nachhaltigkeitskodex "**fairpflichtet**" endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft des Unterstützers infolge einer ordentlichen Kündigung und im Fall der außerordentlichen Kündigung spätestens 14 Tage nach Erklärung der außerordentlichen Kündigung.

4.5 Jede Art der ungenehmigten oder missbräuchlichen Verwendung sowie der Veränderung der Marke wird verfolgt.

#### **5. Ordentliche Kündigung**

Mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende können der Unterstützer und die EVVC-GmbH schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Teil erklären, dass er/sie das Vertragsverhältnis ordentlich kündigt. Mit Wirksamwerden der Kündigung enden die Rechte und Pflichten des Unterstützers gemäß Ziffer 2.

#### **6. Beschwerden, Ermahnungen, Abmahnungen und Außerordentliche Kündigung**

6.1 Der Unterstützer ist verpflichtet Beschwerden und Beanstandungen Dritter, die sich gegen ihn als Unterstützer, wegen Verstößen gegen die Leitlinien und Leitsätze des Nachhaltigkeitskodex richten, aufzuzeichnen und der EVVC-GmbH zur Kenntnis zu geben. Auf Anforderung der EVVC-GmbH hat der Unterstützer des Nachhaltigkeitskodex innerhalb von 14 Tagen inhaltlich und in Schriftform zu einer gegen ihn erhobenen Beschwerde oder Beanstandung Stellung zu nehmen. Die EVVC-GmbH ist berechtigt die Stellungnahme des Unterstützers an den Beschwerdeführer weiterzuleiten.

6.2 Die EVVC-GmbH ist berechtigt gegenüber dem Unterstützer des Nachhaltigkeitskodex Ermahnungen auszusprechen, sofern er



- a) gegen Leitlinien und Leitsätze des Nachhaltigkeitskodex verstößt,
- b) den Fortschrittsbericht nicht innerhalb des vorgeschriebenen Turnus erstellt und veröffentlicht,
- c) den jeweils aktuellen Fortschrittsbericht der EVVC-GmbH nicht zur Verfügung stellt,
- d) trotz vorheriger Aufforderung seine Beteiligung am Netzwerk der Unterstützer des Nachhaltigkeitskodex verweigert,
- e) nicht oder nicht rechtzeitig geschuldete Beiträge (Engelste) leistet.

6.3 Sorgt der Unterstützer nach einer Ermahnung nicht umgehend für Abhilfe, ist die EVVC-GmbH ermächtigt nach vorheriger Rücksprache mit den Initiatoren des Nachhaltigkeitskodex und nach einer fruchtlosen Abmahnung mit Fristsetzung die Mitgliedschaft des Unterstützers zum Nachhaltigkeitskodex außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung bedarf stets der Schriftform.

6.4 Der Unterstützer ist berechtigt im Fall der Ermahnung, Abmahnung und außerordentlichen Kündigung innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen eine Überprüfung der Gründe und der Entscheidung durch

- den/die Geschäftsführer(In) des GCB
- den/die Nachhaltigkeitsbeauftragte(n) des GCB
- das EVVC Vorstandsmitglied für CSR/Nachhaltigkeit
- den/die EVVC Nachhaltigkeitsbeauftragte(n)

zu verlangen.

## 7. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen der vorliegenden Nutzungs- und Beitragsbedingungen oder eine künftige in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Nutzungs- und Beitragsbedingungen eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke sind der Unterstützer und die EVVC-GmbH verpflichtet, eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was beide Seiten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei deren Abschluss oder bei einer späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Falls einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieser Nutzungs- und Beitragsbedingungen unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die EVVC-GmbH und der Unterstützer werden die als unwirksam erkannten Bestimmungen durch Wirksame ersetzen, die der beabsichtigten Regelung am nächsten kommen.

## 8. Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf Streitigkeiten aus diesen Nutzungs- und Beitragsbedingungen findet das deutsche Recht Anwendung. Als Gerichtsstand ist Frankfurt vereinbart, soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand bestimmt ist.

Stand der Nutzungs- und Beitragsbedingungen 01.01.2017